

Tischtennisverein Waltershausen e.V.

S a t z u n g

§ 1 - Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der am 12.04.2003 gegründete Verein führt den Namen
" Tischtennisverein Waltershausen e.V.
(Kurzbezeichnung " TTV Waltershausen")

Er hat seinen Sitz in 99880 Waltershausen und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Gotha eingetragen.

- (2) Der Verein anerkennt die Satzung und die gültigen Ordnungen des Deutschen Tischtennis-Bundes.
- (3) Der Verein ist Mitglied im Thüringer Tischtennis Verband (TTTV).
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" durch Ausübung des Tischtennissports in allen Bereichen.

Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch :

- Die Förderung der Gesundheit und Lebensfreude aller Personen,
- insbesondere der Kinder und Jugendlichen durch Ausübung des Tischtennissports,
- die Förderung und Ausbildung von Tischtennissportlern,
- die Förderung des Freizeit- und Breitensports und des Leistungssports.

- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (3). Die Organe des Vereins (§ 7) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

- (4) Mittel, die dem Verein zu fallen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden, d.h. zur Förderung und Gewährleistung des Übungs-, Trainings- und Wettkampfbetriebs.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (5) Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz

§ 3 – Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

1. den erwachsenen Mitgliedern
 - a) ordentliche Mitglieder, die sich im Verein sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben,
 - b) passiver Mitglieder, die sich im Verein nicht sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben,
 - c) fördernde Mitglieder,
 - d) Ehrenmitglieder.
2. den jugendlichen Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

§ 4 - Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Im Falle einer Ablehnung, die nicht begründet werden muss, ist die Berufung an die Mitgliederversammlung durch den Antragsteller zulässig. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung eines Erziehungsberechtigten erforderlich.
- (3) Bei der Aufnahme ist eine von der Mitgliederversammlung in der Beitragsordnung festgesetzte Aufnahmegebühr zu entrichten.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Austritt
 - b) Ausschluss
- (5) Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Halbjahres- bez. Jahresende.
- (6) Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden
 - a) wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Pflichten
 - b) wegen Zahlungsrückständen bei Beiträgen trotz Mahnung von mehr als einem Halbjahresbeitrag,
 - c) wegen schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,
 - d) wegen unehrenhafter Handlungen.

In den Fällen a), c) und d) ist vor der Entscheidung dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Es ist zu der Verhandlung des Vorstandes über den Ausschluss mindestens 14 Tage vorher schriftlich einzuladen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung. Die Entscheidung erfolgt schriftlich mit Begründung. Der Entscheid über den Ausschluss ist dem Betroffenen durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung schriftlich einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft bleiben die Beitragspflicht bis zum Ende des laufenden Jahres und sämtliche sonstige Verpflichtungen gegenüber dem Verein

bestehen. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitglieds müssen binnen sechs Wochen nach Erlöschen der Mitgliedschaft schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

§ - 5 Rechte und Pflichten

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, die Vereinseinrichtungen zu nutzen und im Rahmen des Vereinszweckes an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht, sich entsprechend seinen spielerischen Fähigkeiten an den ausgeschriebenen Mannschafts- und Einzelwettkämpfen zu beteiligen.
- (3) Eine Einordnung der Spieler in die einzelnen Mannschaften erfolgt vor Beginn der Wettkampfsaison bzw. der 2. Halbserie in einer gemeinsamen Beratung aller betreffenden Mitglieder des Vereins.
- (4) Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten.
Die Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
- (5) Insbesondere haben alle bei Wettkämpfen eingesetzten Mitglieder die Pflicht, die den jeweiligen Wettkampf betreffenden Termine pünktlich wahrzunehmen.
In dringenden Verhinderungsfällen ist der für den Wettkampf verantwortliche Sportfreund (Mannschaftsleiter) rechtzeitig zu informieren.
- (6) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet.
Die Höhe und die Zahlungsweise der Beiträge, sowie die Höhe der Aufnahmegebühr laut § 2 (3), beschließt die Mitgliederversammlung.
Dabei werden die sozialen Verhältnisse der Mitglieder berücksichtigt.
Die Beitragshöhe und die Zahlungsweise kann nur zu Beginn des Geschäftsjahres geändert werden.

§ 6 - Maßregelungen

- (1) Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse des Vorstandes oder der Mitgliederversammlungen verstoßen oder sich eines Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder eines unsportlichen Verhaltens schuldig machen, können folgende Maßregelungen verhängt werden:
 - a) Verweis
 - b) Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an den Veranstaltungen des Vereins auf eine Dauer bis zu vier Wochen

§ 5, Abs. 5 bleibt hiervon unberührt.

- (2) Der Bescheid über die Maßregelung - die gegenüber Ehrenmitgliedern nicht möglich ist - muss schriftlich erfolgen.

§ 7 - Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - a) Mitgliederversammlung
 - b) Vorstand
 - c) Revisionskommission

§ 8 - Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins
Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a) Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes
 - b) Entgegennahme des Berichtes der Revisionskommission
 - c) Entlastung und Wahl des Vorstandes
 - d) Wahl der Revisionskommission
 - e) Erlass der Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist.
 - f) Genehmigung des Haushaltsplanes
 - g) Satzungsänderungen
 - h) Beschlussfassung über Anträge
 - i) Entscheidung über Berufung gegen den ablehnenden Entscheid des Vorstandes nach § 4 Absatz 2
 - j) Berufung gegen den Ausschluss eines Mitgliedes nach § 4 Absatz 6.
 - k) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - l) Wahl der Mitglieder von Ausschüssen gemäß Satzung
 - m) Auflösung des Vereins
- (2) Die Hauptversammlung findet mindestens einmal jährlich statt; sie sollte im 1.Quartal durchgeführt werden.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender schriftlicher Tagesordnung einzuberufen
 - a) auf Beschluss des Vorstandes
 - b) wenn 20% der erwachsenen Mitglieder dies beantragen.
- (4) Die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand wenigstens 14 Tage vor dem angesetzten Termin. Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der schriftlichen Einladung aus.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht

abgegebene Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Bei Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen erforderlich.

Bei Wahlen muss eine geheime Wahl erfolgen, wenn diese von 10% der anwesenden Stimmberechtigten Mitglieder verlangt wird.

- (6) Anträge können gestellt werden
 a) von jedem Mitglied
 b) vom Vorstand

(7) Anträge auf Satzungsänderungen müssen dem Vorsitzenden mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich vorliegen.

Anderweitige Anträge müssen wenigstens eine Woche vor der Versammlung schriftlich vorliegen.

Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einer Zweidrittelmehrheit bejaht wird.

Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung sind ausgeschlossen.

8) Über die Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen, dass vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer unterzeichnet werden muss.

§ 9 - Stimmrecht, Wählbarkeit

(1) Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht

(2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

(3) Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

(4) Mitglieder, die kein Stimmrecht haben, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.

§ 10 - Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 a) dem Vorsitzenden
 b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 c) dem Kassenwart
 d) dem Schriftführer
 e) dem Jugendwart

(2) Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Stellvertreters.

Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit des Vereins und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit.

Der Vorstand ist berechtigt für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen.

- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
 a) Vorsitzender
 b) stellvertretender Vorsitzender

c) Kassenwart

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch jeweils zwei der vorstehend genannten Vorstandsmitglieder vertreten:

- (4) Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Er kann auch ein anderes Vorstandsmitglied mit der Leitung beauftragen.
- (5) Der Vorstand wird jeweils für zwei Jahre gewählt.

§ 11 – Ehrenmitglieder

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht.

§ 12 - Revisionskommission

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren mindestens zwei Revisoren, die nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein dürfen. Die Revisoren haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege, ohne Ankündigung, mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu überprüfen. Dem Vorstand ist darüber schriftlich Bericht zu erstatten. Die Revisoren erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes und des übrigen Vorstandes.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür besonders einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des Zweckes gemäß § 2 dieser Satzung ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.
Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form am 12.04.2003 von der Gründungsversammlung des Vereins TTV Waltershausen. beschlossen worden.

Beitragsordnung des TTV Waltershausen e.V.

Jahresbeitrag: **ab 1.7.2011**

Schüler/Jugend	30,00 €	30,00 €
Studenten/Lehrlinge	36,00 €	42,00 €
Erwachsene	60,00 €	72,00 €
passive Mitglieder	25,00 €	30,00 €

Aufnahmegebühr: 5,00 € 5,00 €